

S a t z u n g

über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet „Westlich der B 41“ der Stadt Ingelheim am Rhein

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat am 22. Mai 2000 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 154) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet „Westlich der B 41“

Geltungsbereich

Im Norden: A 60
Im Osten: B 41
Im Süden: Feldweg „Sporkenheimer-Weg“
Im Westen: östliche Grenze der Flur 18, Gemarkung Nieder-Ingelheim

Flurstücksverzeichnis

Gemarkung Nieder Ingelheim Flur 12

Flurstücke 94/1; 108/5; 112/5; 113/4; 114/4.

Flur 19

Flurstücke 1/6; 1/10; 2/4; 3/3; 4/3; 5/3; 6/2; 7; 8/1; 8/2; 9; 10; 11/1; 11/2; 12/1; 12/2; 13/1; 13/2; 14; 15; 16/1; 16/2; ; 17/1; ; 17/2; ; 18; 19; 20; 21/1; 21/2; 22; 23; 24/1; 24/2; 25; 26; 27; 28; 29; 30/1; 30/2; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38/1; 38/2; 38/3; 39; 40/1; 40/2; 41; 42; 43; 44/1; 44/2; 45/1; 46; 47/1; 48/1; 49/1; 50; 51/1; 51/2 ;52 ; 53/1; 53/2; 53/6; 53/7; 54/4; 55/5; 55/6; 55/7; 56/2; 56/3; 56/4; 57/1 tlw.; 58/1; 59/1 tlw.; 60/1 tlw.; 60/5 ; 60/6 tlw.; 61/1 tlw.; 62/1 tlw.; 63/1 tlw.; 63/2tlw.; 64/1 tlw.; 64/2 tlw.; 64/7 tlw.; 65/4; 90/5; 91/5; 92/7; 95/5; 96/7; 97/7; 102/10; 107/3; 108/10; 108/15; 109/7; 109/12; 110/8; 110/13; 110/18; 111/5; 112/10; 112/16; 113/7; 113/12; 115/6; 116/2; 116/7; 117/5; 118/5; 119/8; 119/22; 120/7; 121/9, 121/16; 122/10; 122/15; 122/16; 129/6; 174/2.

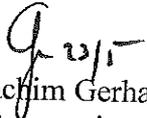
§ 2
Zweck

- (1) Die Stadt beabsichtigt, in dem vorbezeichneten Gebiet entsprechend den Zielen ihrer Stadtplanung (Flächennutzungsplan) auf der Grundlage eines zu erstellenden Bebauungsplanes städtebauliche Maßnahmen durchzuführen mit dem Ziel der Erschließung und geordneten städtebaulichen Entwicklung dieses Gebietes.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zieles ist ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung erforderlich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

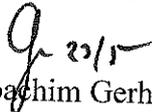
Ingelheim am Rhein, den ²⁴ Mai 2000


Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Bestätigung der Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt.

Ingelheim am Rhein, den ²⁴ Mai 2000
Stadtverwaltung


Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

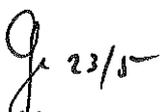
Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) ist unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ingelheim am Rhein, den ²⁴ Mai 2000
Stadtverwaltung


Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister